

ZH_OBERGERICHT UE140019 vom 12. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue140019

FR: ZH_OBERGERICHT UE140019 du 12 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT UE140019 del 12 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt eine Strafuntersuchung wegen Körperverletzung etc. gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) zum Nachteil von A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin; Urk. 8). Mit Verfügung vom 15. Januar 2014 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren hinsichtlich eines der dem Beschwerdegegner zur Last gelegten Delikte, nämlich wegen schwerer Körperverletzung, ein (Urk. 3/3 = Urk.

E. 5

Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner waren ca. ab Dezember 2009 ein Paar (Urk. 9 S. 3, Urk. 8/HD 7/1 S. 1). Die Beschwerdeführerin machte geltend, seither vom Beschwerdegegner psychisch, körperlich und sexuell drangsaliert worden zu sein, was ursächlich für ihre jetzigen Beschwerden sei (Urk. 2 S. 4). In ihrer Beschwerdeschrift spezifizierte die Beschwerdeführerin nicht, worin die ihr zugefügte schwere Körperverletzung bestehen sollte (Urk. 2). Auch in ihrer Stellungnahme hielt sie lediglich fest, es seien während der Bezie-

- 7 - hung neue Diagnosen hinzugekommen und bestehende Krankheitsbilder hätten sich akzentuiert (Urk. 12 S. 2). Im Vorverfahren machte sie ebenso nur pauschal geltend, dass der Beschwerdegegner jahrelang jegliche Aspekte ihrer Integrität verletzt habe, weshalb eine schwere Körperverletzung vorliege (Urk. 8/HD 30/7 S. 5). Auch aus ihrem bei der Staatsanwaltschaft gestellten Beweisantrag betreffend Einholung eines Gutachtens ergeben sich keine näheren Angaben. So führte sie einzig aus, an gravierenden körperlichen und psychischen Beschwerden zu leiden (Urk. 8/HD 24 S. 2). Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin schwere physische Schäden im Sinne von Art. 122 StGB durch die vom Beschwerdegegner bestrittenen Taten davon getragen hat. Insbesondere ist aktenkundig, dass die Alkoholabhängigkeit, die Methadonabhängigkeit sowie die Hepatitis C-Erkrankung schon vor der Beziehung zum Beschwerdegegner bestanden haben, weshalb offen bleiben kann, ob diese Erkrankungen unter Art. 122 StGB subsumiert werden könnten. Was die psychischen Beschwerden anbelangt, so geht aus den Akten hervor, dass die Beschwerdeführerin bereits vor der Beziehung mit dem Beschwerdegegner in psychologischer Betreuung stand und bereits zum Zeitpunkt des Kennenlernens des Beschwerdegegners sechs Mal im Psychiatrie-Zentrum ... hospitalisiert war. Ebenso wurden ihre Kinder offenbar bereits im Jahr 2007 fremdplatziert (siehe E. II. 4.). Aus den Akten ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die vorliegenden psychischen Beschwerden resp. die geltend gemachte Verschlimmerung derselben auf das Verhalten des Beschwerdegegners zurückzuführen sind. Soweit die Beschwerdeführerin diesbezüglich geltend machte, lediglich ein Fachmann könne dies beurteilen, so ist vor dem Hintergrund obiger Ausführungen in

Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft (Urk. 7 S. 1) festzuhalten, dass von einem Gutachten keine Erkenntnisse zu erwarten wären, die einen Zusammenhang zwischen einer allfälligen Verschlimmerung bestehender psychischer Erkrankungen oder neuen psychischen Erkrankungen und den vom Beschwerdegegner bestrittenen Taten in anklagegenügender Weise nachzuweisen vermöchten. Es kann daher offen gelassen werden, ob diese überhaupt den gemäss Art. 122 StGB geforderten Schweregrad aufweisen und ob dies vom Beschwerdegegner mit Wissen und Willen, mithin vorsätzlich

- 8 - verursacht wurde. Zusammenfassend war die Einstellung des Strafverfahrens betreffend schwere Körperverletzung durch die Staatsanwaltschaft gerechtfertigt. III. Die Beschwerdeführerin unterliegt im Beschwerdeverfahren, weshalb sie grundsätzlich die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hätte (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ihr wurde jedoch im Vorverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und ein unentgeltlicher Rechtsvertreter beigegeben (Urk. 8/HD 30/4), was praxisgemäss auch für das Beschwerdeverfahren gilt. Aus diesem Grund ist auf die von der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren erneut gestellten Anträge betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auch nicht weiter einzugehen. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Verfahrenskosten (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO). Nebst den Gebühren für die Deckung des Aufwands stellen insbesondere die Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung Verfahrenskosten dar (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, inklusive derjenigen der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin sowie der amtlichen Verteidigung des Beschwerdegegners, sind daher auf die Staatskasse zu nehmen. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung sowie der amtlichen Verteidigung für ihre im Beschwerdeverfahren getätigten Aufwendungen wird durch die das gesamte Strafverfahren abschliessende Behörde festzusetzen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 138 Abs. 1 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.